

Grundsätzlich darf man jedoch nicht leichtfertig darauf vertrauen, daß vage Verdachtsmomente im Prüfungsstadium geklärt werden können, wenn die politisch-operativen Zusammenhänge noch vollständig oder weitgehend unbekannt sind. Im Prozeß der operativen Aufklärung des Sachverhalts müssen deshalb insbesondere Erkenntnisse über die Persönlichkeit des Verdächtigen, seine Verbindungen in das Operationsgebiet und zu anderen feindlich-negativen Kräften in der DDR erarbeitet werden. Hohe Anforderungen an den operativ erarbeiteten Erkenntnisstand müssen vor allem dann gestellt werden, wenn die Ausgangsinformation aus einem einzelnen inoffiziellen Beweismittel stammt und begründet zu erwarten ist, daß nach Lage der Dinge der Sachverhalt nur dann aufgeklärt werden kann, wenn der Verdächtige ein Geständnis ablegt. Bei derartigen Ausgangslagen muß auf inoffiziellen Wege ein solches Mindestmaß an Informationen erarbeitet werden, das den Untersuchungsführer in die Lage versetzt, eine erfolgsversprechende Vernehmungstaktik zur Erlangung eines Geständnisses durchzusetzen. Mitunter kann ein solches Mindestmaß an Informationen zum Sachverhalt und zur Person des Verdächtigen aufgrund der politisch-operativen Brisanz der Ausgangsinformationen und dem daraus resultierenden Zwang, sofort eine Befragung vorzunehmen, nicht erarbeitet werden. Vor allem dazu müssen von der zuständigen operativen Dienst-einheit vorausschauend Handlungsvarianten bilanziert werden, die sich aus einer möglichen Nichtklärung des Sachverhaltes und der Entlassung des Verdächtigen nach der Befragung erforderlich machen. Das ist grundsätzlich erforderlich, wenn man zur Aufklärung von Sachverhalten auf das Geständnis des Verdächtigen angewiesen ist,

Ein weiterer, die zunehmende politische Bedeutung strafprozessualer Prüfungshandlungen und Maßnahmen nach dem VP-Gesetz begründender Aspekt, ist die Möglichkeit ihres Einsatzes als